

Brandartikel

(Abschrift der Originalfassung)

nebst

Regeln und Vorschriften die bei Feuer-Angelegenheiten zu beachten sind für die Probsteier Commüne

Die unter uns entworfenen Brandartikeln im Jahre 1804 von den damaligen Commüne Gevollmächtigten Namens Hinrich Mundt, Peter Göttisch, Hinrich Stoltenberg und Asmus Sinjen, am 12ten Dec. 1804 in der Commüne-Versammlung zu Schönberg unterschriebenen und bisher als Norm dienenden Vorschriften und Regeln erhielten in diesem Jahre 1820 auf unterthäniges und gehorsames Ansuchen der jetzigen Commüne Gevollmächtigten, nemlich Hans Stoltenberg, Paul Arpe, Hans Sinjen und Claus Schnoor bey unserem hochgebietenden Exiellenz Geheimenrath und Probst von Ahlefeldt zu Preetz durch eine gnädige Accrobatiek und Confirmation eine gesetzliche und gültige Kraft.

1

Sobald Feuer ausbricht müßen die Feuerschauer sogleich nach dem Feuer eilen, und in Gemeinschaft mit dem Commünen Gevollmächtigten die zweckmäßigsten Vorkehrungen, beim Löschen des Feuers trefen. Sodann muß auch dafür gesorgt werden das der jedesmalige Klostervogt als Klösterliche Oficial hiervon Kunde erhält, falls derselben davon nicht erfahren hätte.

2

Alles im Dorfe sich befindende Feuergeräthe muß sofort auf dem Platz seyn, und die Dorfschaft, worin das Feuer ist, muß die Leute zum Wasserfüllen hergeben, nemlich jeder Hüfner zwey Mann und jeder Käthner einen, welche zum Wasserfüllen und arbeiten bei der Sprütze angestellt werden bis aus andern Dörfern Leute kommen.

3

Jeder der sich bey dem Feuer einfindet, ist um Löschen schuldig und muß in dem Augenblick schlechterdings den Anordnungen der Direcktion und der Feuerschauer Folge leisten. Wer ungehorsam ist muß Ein Mark Brüche erlegen oder wird erforderlichen falls der Obrigkeit zur körperlichen Strafe oder Erlegung einer höheren Brüche zum Besten der Commüne angezeigt.

4

In welchem Kirchspiel auch Feuer ist muß jeder Hufner zwey sichere Männer, jeden mit einem Notheimer und jeder Käthner einen Mann mit dem Notheimer zum Löschen des Feuers schicken. Bendfeldt und Ratjendorff werden zum Kirchspiel Schönberg gerechnet und es müssen alle Hufner ohne Unterschied mit zwey Männer und 2 Notheimer und aus denjenigen Dorfschaften, welche ohne durch ein anderes Dorf zu fahren nach dem Orte des Feuers kommen können und jeder Käthner einen Mann mit dem Notheimer schicken bei Strafe von ein Mark Lübsch.

5

In den der Dorfschaft worin Feuer ausgebrochen zunächst gelegenen Dörfern müssen die Hufner auch die Feuerhaken mitbringen, dazu gehören alle die Dörfer die ohne durch ein anderes Dorf zu eilen, nach dem Orte des Feuers kommen können.

6

Alle zum Löschen herbeygebrachte Feuergeräthe mit Ausnahme der Sprützen muß bis zum folgenden Tage auf der Feuerstelle bleiben, alsdann soll alles an die Eigenthümer durch die Commüne Gevollmächtigten und den Schreiber der Commüne abgeliefert werden, was vorhanden ist. Wer nun nach schuldig ist Feuergeräthe herbeyzuliefern und solches nicht gethan, muß für jedes fehlende Stück der Commüne zum Besten Ein Mark Brüche erlegen. Würde auch der Fall sein das irgendein Feuergeräthe verlohren gegangen wäre, so soll dem Eigenthümer wenn er durch irgend einen anderen Mitinteressenten bewahrheiten kann, daß er wirklich das Geräth mitgebracht, der Werth desselben von der Commüne billig mäßig ersetzt werden.

7

Die Dorfschaft worin das Feuer gewesen muß die Feuerstellen von Schutt, Unrath reinigen, die Hufner fahren, die Käthner laden auf. Sollte jeder einen Tag gefahren haben und die Feuerstelle nicht gereinigt seyn oder auch die Direction und Feuerschauer dafürhalten, daß die Dorfschaft zu klein wäre, um die Feuerstelle zu reinigen, so sind die zunächst gelegenen Dorfschaften sowohl Hufner als Käthner schuldig die erforderliche Hand und Spanndienste zu leisten.

8

Die erforderlichen Wachen beim Feuer muß das Dorf leisten, worin Feuer ausgebrochen und dauert so lange fort, als die Commüne Gevollmächtigten und Feuerschauer es für nöthig und gut befinden. Sollten Commüne Gevollmächtige und Feuerschauer aber einsehen, daß das Dorf zu klein wäre die erforderlichen Wachen zu thun, so müssen die nächsten Dörfer die Wachen so lange es nöthig ist, mit verrichten.

Vorschriften und Regeln bey Schauengang:

A. Die Schauer stellen alle Vierteljahr eine Besichtigung in ihren Dörfern an, ohne daß sie selbst solches den Eingesessenen vorher kund werden lassen.

B. Wenn die Schauer es für gut befinden, wechseln sie mit dem Schauen ab, so daß sie mit Zuziehung eines Feuerschauers aus einem andern Dorfe die Besichtigung in ihrem Dorfe vornehmen können, indessen muß der abgehende Dorfgevollmächtigte mit dem Neuerwählten die Schauung verrichten.

Bey der Schauung ist auf folgendes zu sehen.**I. Ob alle Brandgeräthe gehörig da sind.**

1. In jedem Wohnhaus eines Hufners muß befindlich seyn ein Feuerhaken, ein Dachstuhl, eine Leiter von 16 bis 20 Fuß lang, eine eiserne Thür vor jeden Backofen, eine Leuchte, ferner zwey Dielenlaken und 2 ledern Notheimer. Die Schauer müssen ein Protokoll über jedes fehlende Stück führen und solches in der Commüne Versammlung vorzeigen, damit die Säumnisse zur Strafe gezogen werden können, für ein jedes

Stück das fehlt, und nicht binnen einem Monat angeschafft wird, soll der Nachlässige 8 für jedes fehlende Stück Strafe erlegen.

2. In allen andern Wohnhäusern eiserne Thüren vor jedem Ofen, eine Leiter und Leuchte. Die Käthner sollen einen Haken, 1 Leiter von 14 Fuß Länge halten, auch soll an jedem bewohnten Hause ein Notheimer, ein Haken und eine Leiter von 12 fuß Länge befindlich seyn. Die Feuerhaken und Leiter der Käthner sowie auch solche Leiter die an einen bewohnten Hause gehalten werden, sind einzig und zum Gebrauche im Dorfe wo die Eigener leben. Bringt ein Käthner seinen Haken nach dem nächsten Dorfe und es wird ihm selbiger im Feuer beschädigt: so erhält er nach Anzeige bey der Commüne Gevollmächtigten einen Schadenersatz nach Billigkeit. Alle Geräte müssen mit dem Namen des Eigener und Nummer des Hauses worin er wohnt gezeichnet seyn. Die Eimer lassen die Schauer sich mit Wasser angefüllt vorzeigen, um zu sehen ob sie auch dicht sind. Und auf allen Eimern müssen die Namen der Eigenthümer mit der Nummer des Hauses und den Namen des Dorfes angezeigt seyn, wo das auf den Eimern fehlt, muß solches auch binnen einen Monat bewerkstelliget werden bey Strafe von 8 Lübsch.

3. Jedem Besitzer wird es zur strengen Pflicht gemacht das er bey Flachsarbeiten als z. B. Flachsdörren Brachen und Schwingen einen oder mehrere Eimer mit Wasser auf der Diele halten; denn ein einziger Eimer mit Wasser reicht in dem ersten Augenblick mehr aus als nach Verlauf von einigen Minuten hundert Eimer.

II. Auf die Beschaffenheit der Darren.

Die Malzdarren müssen von Eisen seyn und der Boden 6 Fuß von der Darre geschleift auch falls das Dach nicht 6 Fuß entfernt ist, muß solches durch eine Wand abgekleidet werden.

III. Auf die Einrichtung der Backöfen

1. Die Schauer untersuchen ob auch Holz in den Wänden befindlich sein welches gefährlich ist. Treffen sie solche Stellen an so zeigen sie das an, damit es sofort abgeändert wird.

2. Vor jeden Backofen worin Flachs gedörnt wird muß eine gute eiserne Thür seyn welche dicht anschließt. Diese muß nicht bloß vorgestellt sondern eingehängt werden können. Wird befunden das man einen Backofen der nicht vorstehende Erfordernisse hat zum Flachs dörren gebraucht so verfällt ein solcher Hauswirth in zwey Rther Brüche.

3. Vor dem Ofenloche muß ein guter Schwibbogen seyn

4. Auf dem Backofen muß nichts gelegt werden sondern derselbe jederzeit oben rein gehalten werden.

5. Das Feuer aus den Backofen muß nicht bloß ausgegossen sondern ganz weggetragen werden und die Kohlen auf dem Feuerheerd hingegossen; dies ist besonders zu beobachten wenn Flachs im Ofen soll gedörnt werden. Vorzüglich ist darauf zu sehen und zu halten, daß ein eigens Loch gemauert wird, worin Kohlen und Asche aufbewahrt und dann zugedrückt werden. Wer kein Aschloch hat und selbiges auch nicht gut anbringen kann der muß dem Schauer den Ort anzeigen, wo die Asche aufbewahrt wird, finden die Schauer selbigen gefährlich, müssen sie den Hauswirthen einen Ort anweisen wo sie ihre Asche aufbewahren mit dem Bedeuten, das für ein Eigner Rthl. Brüche verfielen.

IV. Auf die Schwibbogen und Lüchten

1. Über den Schwibbogen müssen die Bogen wenigstens 12 Fuß ganz geschleift seyn, ebenfalls müssen die Böden in den Luchten, Kammern und Stuben ganz geschleift seyn. So wie die Schauer auch auf die Oefen in den Stuben ihr Augenmerk richten, ob sie gut sind, so haben sie ebenfalls darauf zusehen, ob auch neue gefährliche Feuerstellen angelegt, ob Speck und Fleisch zum Rauchen auch gefährlich hängen.
2. Ob in den gestrichenen Böden und Luchten auch Ritzen entstanden, und die desfalls angeschlagenen Leisten hinlänglich sind.
3. Die Schwibbogen sowohl als auch Schornsteine müssen mit hölzernen Thüren versehen seyn, wenn vor den Ofenlöcher keine eiserne vorhanden sind, welche eingehängt und zugewirbelt werden können.
4. In den Schwibbögen darf kein Holz getrocknet werden.
5. In der Feuerwand des Schwibbogens und hinter desselben müssen ja keine Querhölzer befindlich seyn, wo diese sind, und die Schauer selbige gefährlich finden müssen sogleich hiraus genommen werden.

V. Auf die Feuerheerde

1. Vor jeden Feuerheerde auf der Diele muß eine hölzerne Thür seyn und die Heerde müssen von unten auf so gemauert werden, daß in demselben kein Holz befindlich ist. Bei allen Gebäuden hat man zu untersuchen ob solche Fehler existieren und wo die sind müssen sie gleich abgeändert werden.
2. Die Kesselbäume von Holz müssen die Schauer nicht dulden sondern die Öffnungen an beiden Seiten müssen festzugemauert werden. Dies gilt nicht allein für die Schwibbögen sondern auch für die Schornsteine.

VI. Auf die Schornsteine, und zwar

A. Von neu zu erbauenden Schornsteinen

1. Die Steine müssen nicht in den hohen Kante stehen oder liegen
2. Die Steine müssen gebrannte Ziegelstein seyn bis zu 4 fuß unters Dach gegen II Zoll lang 5/2 Zoll breit und 2 Zoll dick. Sie müssen mit Lehm aufgemauert werden weil der Kalk leichter abbokelt. Ungebrannte Steine werden bey Dachleken weich daß der Schornstein leidet.
3. Der Schornstein muß inwendig wenigstens 18 Zoll auf allen Seiten weit seyn.
4. Da wo der Schornstein zum Dache herausgeht haben die Schauer zu sehen, ob es um demselben auch dicht ist. Damit es nicht durchleckt.
5. Die Schornsteine müssen wenigstens 3 Fuß überm Dach verlängert werden.
6. Die Schornsteine müssen innerhalb des Hauses auf allen 4 Seiten geweißt werden damit die Borsten leichter rutschen werden können.
7. Um die Schornsteine herum müssen keine brennbaren Sachen liegen wenigstens von selbigen 2 Fuß entfernt bis auf einer gerade liegende Höhe von 10 Fuß. Dies gilt sonst von den jetzt zu erbauenden als von den vorhandenen Schornsteinen.

B. Von den Schornsteinen die einmal da sind

1. Auf diejenigen Schornsteine die zu eng sind oder Mauersteine auf der hohen Kante haben oder welche mit ungebauten Steinen aufgemauert sind, haben die Schauer vorzüglich bey ihrer Besichtigung zu sehen. Sind diese Fehler daran hinderlich daß die Schornsteine nicht gehörig gereinigt werden können, so müssen sie schlichterdings abgebrochen werden. Sind ungebrannte Steine in dem Schornsteine so muß jedesmal untersucht werden bei der Schauung ob sie auch durch Lecken weich geworden sind.
2. Daß jeder Eigenthümer dafür Sorge, daß es um den Schornstein dicht sey. Daß an den Schornstein wenigstens 3 Fuß übers Dach habe das er selbigen wenigstens so weit er mit seinen Besen reichen kann, alle Wochen fege und alle Winterjahre den ganzen Schornstein fegen lassen.
3. Die Schauer untersuchen bei geschleiften Schornsteinen ob auch die Balken von Steinen entblößt sind.
4. Alle vorhandenen Schornsteine müssen auf allen 4 Seiten innerhalb des Hauses und zwar von Johanni 1805 gewischt werden.
5. Die Schornsteine die auf die Seite zum Dache heraus gehen müssen wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Fuß von der Seite nach dem Hause gerechnet über das Dach verlängert werden und muß dieser obere Theil des Schornsteins mit Kalk gemauert und mit eisernen Standen am Hause befestigt seyn.

Allgemeine Bemerkungen

1. Das Schießen in den Dörfern ist bey Strafe 1 Lübsch oder deren Werth in Reichsbankgeld Silbermünze bey jedesmaliger Überführung derselben verboten.
2. Das Rauchen aus den Tabackspfeifen ist bey Dach deken und Flachsarbeiten gänzlich verboten und jeder Hausvater sorgt dafür daß sein Gesinde nicht mit brennenden Tabackspfeifen nach dem Boden gehen, auch muß jeder Hausvater für seine Leute um deren Betragen wenn sie von ihm ausgeschickt werden nach Feuerbrünsten zu arbeiten, haften und wird also wenn seine Leute Unordnungen begehen der Hauswirth in Anspruch genommen. Wenn sich solcher Nachlässigkeiten und Unordnungen oder Widersetzlichkeiten zuschulden kommen läßt, erlegt 1 Strafe zum Besten der Commüne. Sollte aber einer gegen die zu erlegende Brüche Einwände haben so steht ihm solches frey, wewegen derselbe abermals von dem Direction der Commüne an den jedesmaligen Klösterlichen Oficial verwiesen wird, woselbst auf Kosten des Sichbeschwerenden die Sache untersucht und da von weiteren Bericht an die Hochgebietende Klösterliche Obrigkeit abgegeben wird.
3. Das Rabsstroh muß in Dorfe nicht aufgesetzt werden und wer selbiges nicht im Hause haben kann muß es außerhalb dem Dorfe lassen.
4. Die Schauer haben in ihrem Dorfe soviel möglich darauf zu sehen das mit Feuer und Licht behutsam umgegangen werde. Jedesmal wenn geschauet wird, muß jeder Schauer das Datum notiren so wie auch alles Fehlerhafte was er bey dem Schauungen antrifft, sich aufschreibt damit er dies wenn eine Commüne Versammlung gehalten wird alles angegeben im Stande sey.

Geschehen in der Commünen Versammlung zu Schönberg, den 12ten Dec. 1804 und jetzt erwidert und verbessert mit Ergänzungen nebst Zusetzen ebenfalls in der Commüne Versammlung zu Schönberg am 28ten Juny 1820.

Hans Stoltenberg
Paul Arp

Hans Sinjen
Claus Schnoor

Vorstehende von den Eingesessenen der beiden Probsteier Kirchspiele entworfenen Sicherungs Regeln bey entstehen der Brandschäden und zur Verhütung derselben werden hiermittelst Obrigkeitlich bestätigt und haben die Bevollmächtigten das Original bey dem jedesmaligen Klostervogt auf zu bewahren, ist eine von diesen beglaubigten Abschrift binnen 4 Wochen bey mir einzubringen, dem jedes maligen Klostervogt wird als Polium Oficial die genaueste Wachsamkeit auf die Belegung der hierin enthaltenen Sicherheits Maasregeln ihren ganzen Inhalte nach aufgetragen, der selbst hat insbesondere, da an der Pflicht Erfüllung der Feuer Steuer der allgemeinen Sicherheit so viel gelegen ist, darauf zu sehen das diese ihrer Instructirt auf das pünktlichste geleben und etwa bei eintretender Vernachlässigung den Contravenirten, bey der Klösterlichen Obrigkeit zur Verwarnung und befundenen Umständen nach zur Bestrafung namhaft zu machen. Auf Ansuchen der beiden Probsteier Commüne wird der Clostervogt Wiese hin mittelst an thorisirt die erwählten Feuer Schauer in meinem Namen zu verpflichten und ihnen in dieser Hinsicht und dahin verbunden sind die von ihnen notirten Brüche einzucassiren und an die Commüne Casse zur Berechnung abzugeben einen Handschlag an Eidesstatt abzunehmen.

Der Herr Clostervogt Wiese und nach ihm Seine Nachfolger in Official werden bei der Ausübung der hirinn vorgeschriebenen Sicherungs Maasregeln, die Oberaufsicht und Leitung Namens der Clösterlichen Obrigkeit führen, welche Ihnen hiemit aufgetragen wird, und in allen Fällen wo es nöthig seye, möchte die näheren Vorschriften der Obrigkeit durch die Bevollmächtigten der Commüne nachsuchen.

Die Aufführung der Backöfen bey Erbauung ganz neuer Häuser ist in den Articeln der neu eingerichteten älteren Kielschen A Brandgilde ausdrücklich vorgeschrieben und kann ich also davon nicht eine Ausnahme gestatten.

Preetz, d. 19ten August 1820
C.W. v. Ahlefeldt

L. S.